

# 380-kV Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 1: 380-kV Leitung Altheim – Adlkofen, Ltg. Nr B151

## Antrag auf wasserrechtliche Zulassungen nach WHG, BayWG und Schutzgebietsverordnungen

Bericht NA8002-18-0105-03 -AU-001  
Projekt NA8002-18-0105-03  
Revision 00  
Datum 15.07.2022

### Auftraggeber

TenneT TSO GmbH  
Bernecker Straße 70  
95448 Bayreuth



### Erstellt von

GZP GmbH  
Schauenburgerstr. 116  
24118 Kiel  
info@gzp.gmbh



Datum Freigabe

15.07.2022

Titel

80-kV Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 1: 380-kV Leitung Altheim – Adlkofen, Ltg. Nr B15  
*Antrag auf wasserrechtliche Zulassungen nach WHG, BayWG und Schutzgebietsverordnungen*

Geprüft

M.Sc. Bosse

Freigabe

Dr. Rahlf

## INHALT

1	Erforderlichkeit/Veranlassung.....	3
	Datengrundlagen .....	3
2	Anträge nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bayerischen Wassergesetz.....	4
2.1	Antrag nach § 36 Abs. 1 Satz 1 & Satz 2 Nr. 2 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayWG zur Errichtung von Anlagen an oberirdischen Gewässern .....	4
2.1.1	Bewertung der Auswirkungen .....	5
2.1.2	Antrag auf Genehmigung .....	6
2.2	Antrag nach § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG für temporäre Eingriffe in den Gewässerrandstreifen .....	6
2.2.1	Bewertung der Auswirkungen .....	7
2.2.2	Antrag auf Ausnahmegenehmigung .....	7
3	Antrag auf Befreiung von den Schutzgebietsverordnungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. der jeweiligen Schutzgebietsverordnung.....	8
3.1	Bautätigkeiten und Schutzmaßnahmen im Rahmen der Schutzgebietsverordnung...8	
3.2	Zusammenfassung.....	12
3.3	Antrag auf Befreiung .....	12
4	Quellen .....	14
4.1	Planfeststellungsunterlagen .....	14
4.2	Literatur.....	14
4.3	Rechtsgrundlagen .....	15

## 1 ERFORDERLICHKEIT/VERANLASSUNG

Durch die Einspeisung von regenerativem Strom aus österreichischen Pumpspeicherkraftwerken in die 220-kV-Freileitung zwischen Altheim (Südbayern) und St. Peter (Oberösterreich), gerät die Leitung zunehmend an ihre Kapazitätsgrenzen. Der Ersatzneubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Altheim und St. Peter soll in Zukunft mehr Stromkapazität aufnehmen und somit eine sichere und zuverlässige Stromversorgung in der Region gewährleisten. Die Bestandsleitung wird nach Inbetriebnahme der neuen Leitung zurückgebaut. Die Ersatzneubauleitung teilt sich dabei in drei Planungsabschnitte:

- Abschnitt 1, nördlicher Abschnitt Altheim – Adlkofen
- Abschnitt 2, mittlerer Abschnitt Adlkofen – Matzenhof
- Abschnitt 3, südlicher Abschnitt Simbach – St. Peter

Der vorliegende Antrag betrifft den Abschnitt 1 Altheim – Adlkofen.

Für den Bau der Strommasten sowie den Rückbau der Bestandsleitung sind Grundwässer und Oberflächengewässer durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Maßnahmen betroffen. Zudem wird das Wasserschutzgebiet (WSG) Wolfsteinerau gequert. Eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens kann dem Erläuterungsbericht der Planfeststellungsunterlagen (PFU) entnommen werden (vgl. PFU Anlage 2.1 – Erläuterungsbericht).

Im Frühling 2022 hat die TenneT TSO GmbH die GZP GmbH beauftragt, für den Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung und den geplanten Rückbau der Bestandleitung Altheim – St. Peter, die Anträge für die nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) [18] und dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) [16] erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen vorzubereiten und, wo nötig, Befreiungen von in Schutzgebietsverordnungen vorgesehenen Verboten zu beantragen.

### Datengrundlagen

Die Unterlage beruht auf den nachfolgend genannten Unterlagen und Daten:

- Durch die Auftraggeberin zur Verfügung gestellt (Stand Juni 2022):
  - digitale Planungsdaten zu Neubau- und Bestandsleitung (Maststandorte Freileitung und Provisorien inkl. Lage der Schutzstreifen, Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie von Schleif- und Schutzgerüsten)
- Verordnungen über die vom Vorhaben betroffenen Wasserschutzgebiete
- digitale Hydrogeologische Karte 1:100.000 (DHK100) (Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de), 2019)
- Hydrogeologische Übersichtskarte 1:250.000 von Deutschland (HÜK250 © BGR & SGD 2019)
- digitales Fließgewässernetz Bayerns (Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de), 2021)

- digitale Daten zu den Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten, wassersensible Bereichen (Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de), 2021)

## **2 ANTRÄGE NACH DEM WASSERHAUSHALTSGESETZ UND DEM BAYERISCHEN WASSERGESETZ**

Folgende gesetzliche Vorschriften aus dem WHG/BayWG werden durch das Vorhaben berührt und werden daher nachfolgend geprüft:

1. § 36 Abs. 1 Satz 1 & Satz 2 Nr. 2 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayWG (Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern)
2. § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG (Gewässerrandstreifen)
3. § 52 (Besondere Anforderungen in WSG)

Die wegen wasserrechtlicher Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG erforderliche Erlaubnis, gem. § 8 WHG für das zeitweilige Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser zum Zwecke der Bauwasserhaltung, wird in Anlage 13.5 der PFU beantragt.

Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit §§ 27 und 47 WHG fand bereits im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (FB WRRL) statt (vgl. PFU Anlage 13.4 – FB WRRL). Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen vereinbar ist.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Baumaßnahmen, welche die o.g. gesetzlichen Vorschriften (Nr. 1-6) berühren, erläutert und Erlaubnisse zur Durchführung der Baumaßnahmen beantragt.

### **2.1 Antrag nach § 36 Abs. 1 Satz 1 & Satz 2 Nr. 2 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayWG zur Errichtung von Anlagen an oberirdischen Gewässern**

Für die Realisierung des Leitungsbauvorhabens ist die Errichtung von Anlagen (Fundament, Mast, Stromleitungen) an einem Gewässer I. Ordnung (Isar) geplant. Hierfür ist eine Genehmigung zur Errichtung von Anlagen an und über Gewässern nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayWG erforderlich, wenn die Anlagen weniger als 60 m von der Uferlinie entfernt sind oder wenn die Anlagen die Unterhaltung oder den Ausbau der Gewässer beeinträchtigen können. Eine Betroffenheit ergibt sich aus der Überspannung der Gewässer sowie der Errichtung von Masten in deren Nähe (vgl. PFU Anlage 1 – Übersichtsplan und Anlage 12.2.2 – LBP – Maßnahmenplan, Blatt 1; Anhang 1 in PFU Anlage 13.1). Die Lage – inkl. der Liegenschaftsdaten kann den Lage- und Bauwerksplänen (vgl. PFU Anlage 7.1 – Lage- und Bauwerkspläne, Blatt 1) entnommen werden.

Tabelle 1: Auflistung der anlage- und baubedingten Eingriffe an der Isar.

Gewässer		Trassenbereich	anlage- und baubedingte Eingriffe
Name	Ordnung	Neubaumasten	
Isar	I.	1, 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzstreifen (Entfernung des Bewuchses, Aufwuchsbeschränkung)</li> <li>• Zuwegungen und Arbeitsflächen</li> <li>• Spundwände für Bauwasserhaltung</li> <li>• Fundament</li> <li>• Stahlgittermast</li> <li>• Schleifgerüste</li> <li>• Provisorien</li> <li>• Elektromagnetische Felder</li> </ul>

### 2.1.1 Bewertung der Auswirkungen

Für die Errichtung und den Betrieb des Mastes 1 an der Isar, ist ein Schutzstreifen von ca. 50 m Breite erforderlich. Das Mastumfeld muss gehölzfrei gehalten werden, während in den überspannten Bereich des Isarauwaldes zwischen Mast 1 und 2 nicht eingegriffen werden muss und auch auf eine Aufwuchsbeschränkungen verzichtet werden kann (Kap. 8.2.6 in PFU Anlage 15 und Maßnahmenblätter V1.7, V2.4, V3.1, V3.2, V3.3, W1.1, W2.1, W2.3, W7, W8, W9 der PFU Anlage 12.3).

Der Baumbestand im Bereich des Mastes muss für die Mastgründung entfernt werden. Der übrige Baumbestand im Schutzstreifen unterliegt ggf. einer Aufwuchsbeschränkung (vgl. PFU Anlage 12.3 – LBP – Maßnahmenblätter). Nach Bauabschluss erfolgt eine zügige Wiederbegrünung des Bodens im Bereich des Mastes.

Arbeitsflächen sowie Baustraßen sind temporär, werden aus nachweislich nicht gewässerschädigenden Materialien (z.B. Lastverteilungspatten, Schotter) hergestellt und nach Bauabschluss wieder restlos entfernt.

Die temporäre Absenkung des Grundwassers erfolgt nach Einbringen von Spundwänden durch eine geschlossene Wasserhaltung (vgl. PFU Anlage 13.5). Die Wasserhaltung sowie die Spundwände werden nach Bauabschluss vollständig zurückgebaut.

Das verwendete Material der Fundamente (Stahl/Beton) ist nicht gewässerschädlich. Die erdberührenden Betonteile der Fundamente werden nicht angestrichen. Der Stahlgittermast besteht aus feuerverzinktem Stahl, welcher ebenfalls keine gewässerschädigende Wirkung hat. Die Korrosionsschutzbeschichtung der Neubaumasten ist schwermetallarm. Die Grenzwerte gem. Anhang II der Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (Chem-VOCFarbV) [19] werden eingehalten.

Schleifgerüste und Provisorien sind temporäre Anlagen, dienen der Einrichtung der Höchstspannungskabel und werden nach Bauabschluss vollständig wieder entfernt.

Während des Leitungsbetriebes können entlang der Höchstspannungskabel, durch Koronaentladungen verursachte, elektrisch aufgeladenen Luftmoleküle (Ionenwolken) sowie

Ozon und Stickoxide entstehen, welche von der Leitung abgedriftet werden. Diese lösen sich jedoch in wenigen Metern Entfernung vom Leiterseil auf und haben keinen relevanten negativen Einfluss auf das Gewässer [12].

### 2.1.2 Antrag auf Genehmigung

Aus den Erläuterungen in Kap. 2.1.1 geht hervor, dass gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 & Satz 2 Nr. 2 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayWG keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird. Durch festgesetzte landschaftspflegerische Schutzmaßnahmen (Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen) werden die Eingriffe geringgehalten und es erfolgt im Bereich der Maststandorte eine Rekultivierung oder Renaturierung der unversiegelten Bereiche.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, insbesondere um schädliche Gewässeränderungen zu verhindern oder die Gewässerunterhaltung nicht zu erschweren (Art. 20 Abs. 4 Satz 3, Abs. 2 BayWG). Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung der Anlagen zu berücksichtigen (Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG).

Die Vorhabenträgerin beantragt daher die Genehmigung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayWG zur Errichtung des Freileitungsmastes 1 inklusive seines Fundamentes, der Überspannung des Oberflächengewässer Isar, der Zuwegung zum Mast 1 und zur temporären Errichtung der Baustraßen/Bauflächen und Spundung zur Bauwasserhaltung.

## 2.2 Antrag nach § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG für temporäre Eingriffe in den Gewässerrandstreifen

Für die Errichtung der Neubauleitung sind baubedingte, temporäre Eingriffe in Gewässerrandstreifen notwendig. In Gewässerrandstreifen gelten die Verbote des § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG, Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayWG. Von den Verboten können auf Grundlage des § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG Befreiungen erteilt werden. In Tabelle 2 sind die von den Verboten betroffenen Gewässer aufgeführt.

Tabelle 2: Übersicht der vom Vorhaben nach § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayWG betroffenen Gewässer und Eingriffe.

Gewässer			
Name	Ordnung	Neubaumasten	Baubedingte, verbotene Eingriffe
Isar	I.	1, 2	• Aufwuchsbeschränkung (Entnahme von Pflanzen)
Wolfsbach	III.	16	• Aufwuchsbeschränkung (Entnahme von Pflanzen)

Die Lage – inkl. der Liegenschaftsdaten kann den Lage- und Bauwerksplänen (vgl. Planfeststellungsunterlage Anhang 7.1 – Lage- und Bauwerkspläne, Blatt 1 und 5) entnommen werden.

### *2.2.1 Bewertung der Auswirkungen*

Für den Aufbau und Betrieb der Leitung an den o. g. Gewässerrandstreifen ist es ggf. notwendig Bäume in ihrer Höhe zu beschränken, bzw. einzelne Bäume/Sträucher zu entfernen.

Zum Schutz des Gewässerrandstreifens gegenüber Schädigungen durch die benannten Bautätigkeiten werden folgende Maßnahmen ergriffen, die den Erhalt der Funktion des Gewässerrandstreifens sicherstellen:

- Beschränkung von Eingriffen in die Ufervegetation auf das absolut notwendige Maß. Keine Verwendung von wassergefährdenden Baustoffen
- Vorsorge bei Schadensfall: Verwendung von biologisch abbaubaren Hydraulikölen, Verhindern des Eindringens von wassergefährdenden Stoffen durch z.B. ölbindende Mittel
- Überwachung und Begleitung im Schadensfall durch bodenkundliche Baubegleitung.
- Rekultivierung/Renaturierung nach Beendigung der Baumaßnahmen
- Kompensation von Eingriffen in Ufervegetation
- Kontrolle der Anpflanzungen durch eine ökologische Baubegleitung

Die beschriebenen Maßnahmen sind den Erläuterungen im FB WRRL und spezifiziert den Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmenblättern (V 1.1, V 1.7, V 2.1, V. 2.3, V 3.3, W 7, W 8, W 9, A/E 4) zu entnehmen (vgl. PFU Anlage 12.3 – LBP - Maßnahmenblätter).

### *2.2.2 Antrag auf Ausnahmegenehmigung*

Die zuständige Behörde kann eine Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt, § 38 Abs. 5 Satz 1 BayWG. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ist die Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Aus den Erläuterungen in Kap. 2.2.1 geht hervor, dass die Eingriffe in die Gewässerrandstreifen auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden. Schutz- und Rekultivierungsmaßnahmen, vermeiden eine langfristige Schädigung der Gewässerrandstreifen. Vor diesem Hintergrund erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahmen.

Die Vorhabenträgerin beantragt daher eine Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG für bauliche Tätigkeiten im Gewässerrandstreifen der Isar und des Wolfbachs.

### **3 ANTRAG AUF BEFREIUNG VON DEN SCHUTZGEBIETSVERORDNUNGEN GEMÄß § 52 ABS. 1 SATZ 2 WHG I.V.M. DER JEWEILIGEN SCHUTZGEBIETSVERORDNUNG**

Für die Errichtung des Freileitungsabschnittes Altheim - Adlkofen ist der Bau von Neumasten (Mast 9, 10, 11, 13, 17) und der Rückbau von Altmasten (Mast 10-15, 19, 20) im WSG Wolfsteinerau geplant. Der Neu- bzw. Rückbau findet in den Schutzzonen W III A1 und W III B statt. Die Bautätigkeiten sowie die hydrogeologischen Verhältnisse im WSG wurden im hydrogeologischen Gutachten (Anlage 13.6 der PFU) ausführlich erläutert und bewertet.

#### **3.1 Bautätigkeiten und Schutzmaßnahmen im Rahmen der Schutzgebietsverordnung**

Im Folgenden werden die Verbote nach § 3 der Schutzgebietsverordnung des WSG Wolfsteinerau vom 01.08.2019 [17] aufgeführt, welche im Rahmen der Baumaßnahmen berührt werden. Zusätzlich werden Schutzmaßnahmen aufgeführt, welche im Rahmen der Bauausführungen im WSG durchgesetzt werden (Tabelle 3).



Tabelle 3: Verbote nach § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung Wolfsteinerau und Schutzmaßnahmen, im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben.

Verbot	Schutzzone III B	Schutzzone III A1	Gegenstand	Schutzmaßnahmen
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche vorzunehmen [...]	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verboten [...]	Erdaushub für Mastfundamente (Mast 9, 10, 11, 13, 17)	Die ausgebauten Bodenschichten werden in getrennten Mieten gelagert und nach Mastgründung zügig und schichtenkonform wiederhergestellt und rekultiviert.  Erdarbeiten werden durch eine bodenkundliche Baubegleitung überwacht.
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben [...]	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub [...] - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird		Wiederverfüllung der Baugruben (Mast 9, 10, 11, 13, 17)	Schichtenkonforme Wiederverfüllung mit dem Ursprungsmaterial.  Erdarbeiten werden durch eine bodenkundliche Baubegleitung überwacht.
2.2 Anlagen [...] mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten [...]	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2*	verboten	Betankungsanlagen für Baufahrzeuge	In der Schutzzone III B und III A1 werden keine Betankungsanlagen errichtet
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...]	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		Einsatz von flüssigen Betriebsstoffen (z. B. Diesel, Öle)	In den Schutzzonen werden Betriebsstoffe nach den geltenden Vorgaben verwendet. Zusätzlich werden bei Betankung von Fahrzeugen Bindemittel vorgehalten.

Verbot	Schutzzone III B	Schutzzone III A1	Gegenstand	Schutzmaßnahmen
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten [...]	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - nur zulässig -für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und -bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers		Errichtung Baustraßen und BE-Flächen	Baustraßen und BE-Flächen werden direkt auf dem Oberboden errichtet und werden nach Bauabschluss restlos entfernt. Die betroffenen Bereiche werden ggf. rekultiviert.  Die Arbeiten werden durch eine bodenkundliche Baubegleitung überwacht.
4.2 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien [...] zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten		Errichtung Baustraßen und BE-Flächen	Für die Errichtung von Baustraßen und BE-Flächen werden keine wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien verwendet
v4.3 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	-	verboten	Errichtung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern	Die Errichtung wird auf das notwendige Maß beschränkt.  Die Befahrung findet ausschließlich auf diesen Flächen statt.  Die Einrichtungen und Baustofflager werden nach Bauabschluss restlos entfernt.

Verbot	Schutzzone III B	Schutzzone III A1	Gegenstand	Schutzmaßnahmen
				Die Arbeiten werden durch eine bodenkundliche Baubegleitung überwacht.
5.1 bauliche Anlagen zu errichten [...]	nur zulässig, [...] - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten	Errichtung von Baustraßen, BE-Flächen, Fundamente, Masten, Stromleitungen	In Schutzzone III B ist der Abstand der Gründungssohle der Mastfundamente von Mast 11 und 13 gegeben (vgl. PFU – Anlage 13.6).  Mast 9 und 10 in Schutzzone III A 1: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwendung von Baumaterial, welches nachweislich nicht gewässerschädigend ist</li> <li>- Zügige Wiederherstellung der Deckschichten</li> </ul>

\*Anlage 2, Ziffer 2 der Verordnung über das WSG Wolfsteinerau [17]: „In der weiteren Schutzzone III B sind nur zulässig: 1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.“

### **3.2 Zusammenfassung**

Gem. des hydrogeologischen Gutachtens (vgl. PFU – Anlage 13.6) liegen im Bereich der Masten 9 und 10 geringmächtige Deckschichten vor. Diese werden im Rahmen der Fundamentgründung durchteuft und legen den oberen quartären Grundwasserleiter frei, welcher jedoch für die Trinkwassergewinnung nicht von Bedeutung ist. Daher ist mit keiner qualitativen und quantitativen Beeinflussung der Grundwasserentnahme an den Brunnen zu rechnen. Die Betonfundamente müssen jedoch nachweislich schadstofffrei sein und es dürfen keine grundwasserschädigenden Stoffe in den Boden eingetragen werden.

An den Maststandorten 11 und 13 liegen mächtige Deckschichten vor, welche einen guten Schutz vor Stoffeinträgen in den oberen quartären Grundwasserleiter bieten (vgl. PFU – Anlage 13.6). Der Abstand der Gründungssohle von mind. 2 m oberhalb des höchsten Grundwasserstandes ist ebenfalls gegeben

Bodenaushub wird schichtenkonform in getrennten Mieten gelagert und an Ort und Stelle wieder eingebaut. Baustraßen und BE-Flächen werden mittels Lastverteilungsplatten direkt auf dem Oberboden angelegt und nach Bauabschluss restlos entfernt. Alle Bautätigkeiten werden von der bodenkundlichen Baubegleitung überwacht.

Die Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in den jeweiligen Schutzzonen werden strikt umgesetzt (PFU Anlage 12.3: Maßnahmenblätter V1.2, V1.3, V1.7, W1.1. und PFU Anlage 13.4).

Bei strikter Umsetzung der in Kapitel 3.1 benannten Maßnahmen werden keine nachhaltigen negativen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Grundwasserleiter im WSG Wolfsteinerau verursacht.

Aus gutachterlicher Sicht steht damit der Erteilung von Erlaubnissen bzw. Befreiungen von Verboten (Verordnung WSG Wolfsteinerau [17], § 3), unter Festsetzung der hier benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Form von Auflagen nichts entgegen.

### **3.3 Antrag auf Befreiung**

In § 4 der WSG-Verordnung Wolfsteinerau heißt es: „Für die Erteilung von Befreiungen von Verboten des § 3 dieser Verordnung gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.“

In § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG [18] heißt es: „Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.“

Aus den Ausführungen in Kapiteln 3.1 und 3.2 geht hervor, dass der Schutzzweck des WSG nicht gefährdet wird. Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit und der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe

von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die auch privatwirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG [21]). Die Umsetzung des Vorhabens und damit die Errichtung der Masten 9, 10, 11 und 13 im WSG Wolfsteinerau ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG [20]).

Die Vorhabenträgerin beantragt somit die Befreiung von den Verboten bzw. beschränkt zulässigen Handlungen des § 3 der WSG-Verordnung Wolfsteinerau.

## 4 QUELLEN

### 4.1 Planfeststellungsunterlagen

- [1] Anlage 1: SPIE (2022): 380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 1: 380-kV-Ltg. Altheim – Adlkofen B151. Übersichtplan 1:25.000. 2. Deckblatt
- [2] Anlage 2: TenneT (2021): Errichtung einer 380-kV-Leitung zwischen Umspannwerk Altheim und Adlkofen (Kreuzungspunkt der 380-kV-Leitung Isar – Ottenhofen). Teilabschnitt 1: 380-kV-Ltg. Altheim - Adlkofen, Ltg. Nr. B151 Erläuterungsbericht.
- [3] Anlage 6: SPIE (2022): 308-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 1: 380-kV-Ltg. Altheim – Adlkofen B151. Mastprinzipzeichnung. 2. Deckblatt
- [4] Anlage 7.1: SPIE (2022): 308-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Ltg. Adlkofen – Matzenhof B151. Lage-/ Bauwerkspläne. 2. Deckblatt
- [5] Anlage 10.1: SPIE (2022): 308-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 1: 380-kV-Ltg. Altheim – Adlkofen B151. Bauwerksverzeichnis. 2. Deckblatt
- [6] Anlage 12.1: Dr. Schober – Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH (2021): 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof (Nr. B151). Teilabschnitt 1: 380-kV-Freileitung Altheim – Adlkofen. Landschaftspflegerischer Begleitplan. – Textteil –. 1. Deckblatt, Neubearbeitung.
- [7] Anlage 12.2.2: Dr. Schober – Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH (2021): 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof (Nr. B151). Teilabschnitt 1: 380-kV-Freileitung Altheim – Adlkofen. Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan. 1. Deckblatt, Neubearbeitung.
- [8] Anlage 12.3: Dr. Schober – Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH (2021): 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof (Nr. B151). Teilabschnitt 1: 380-kV-Freileitung Altheim – Adlkofen. Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenblätter. 1. Deckblatt, Neubearbeitung.
- [9] Anlage 13.4: GZP GmbH (2022): 380-kV- Höchstspannungsleitung zwischen Altheim bis Anschluss Bestandsleitung B116 Adlkofen, Ltg. Nr. B151. Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG
- [10] Anlage 14.3: SPIE (2022): 380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 1: 380-kV-Ltg. Altheim – Adlkofen B151. Grunderwerbsverzeichnis. 2. Deckblatt

### 4.2 Literatur

- [11] Büttner, G., Pamer, R., Wagner, B. (2003): Hydrogeologische Raumgliederung von Bayern. In: GLA-Fachberichte Nr. 20. München.
- [12] Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) (2022): Strahlenschutz beim Ausbau der Stromnetze. [www.bsf.de](http://www.bsf.de) (letzter Zugriff 12.05.2022).
- [13] Klinck, U., Fröhlich, D., Meiwes, K.J., Beese, F. (2013): Entwicklung der Stoffein- und -austräge nach einem Fichten-Kahlschlag. Forstarchiv 84, Heft 3 (2013), 93-10 DOI 10.4432/0300- 4112-84-93

- [14] Wagner, B., Töpfer, C., Lischeid, G., Scholz, M. (2003): Hydrogeochemische Hintergrundwerte der Grundwasser Bayern. In: GLA-Fachberichte Nr. 21. München.
- [15] Anlage M4: Buchholz + Partner GmbH (2015): Geotechnischer Bericht. au Grunderkundung und -begutachtung.

### **4.3 Rechtsgrundlagen**

- [16] Bayerisches Wassergesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist.
- [17] Verordnung des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet Wolfsteinerau des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils in den Gemeindebereichen Adlkofen und Niederaichbach sowie dem Stadtgebiet Landshut für die öffentliche Wasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils aus der Trinkwassergewinnungsanlage Wolfsteinerau vom 01.08.2019.
- [18] Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I. S. 3901) geändert worden ist.
- [19] ChemVOCFarbV – Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), die zuletzt durch Artikel 297 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- [20] Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG): Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist
- [21] Energiewirtschaftsgesetz (EnWG): Gesetz über Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 09.07.2005, das zuletzt durch Gesetz am 28.05.2022 geändert worden ist.